

Neunte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Hospitality Management an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München

vom 10.11.2015

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Hospitality Management an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 23.08.2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.12.2013, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Nr. 3 wird durch folgenden Satz 2 ergänzt: „²Das Eignungsverfahren dient dazu, masterstudiengangsspezifische zusätzliche Anforderungen an die studiengangsspezifische Eignung zu überprüfen.“.
2. § 4 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst: „³Kenntnisse des Hospitality Management (Management in der Hotellerie, der Gastronomie, in Freizeitparks und Erlebniswelten), insbesondere Definition, Merkmale und Abgrenzung des Hospitality Managements; Kenntnisse der Betriebswirtschaftslehre, insbesondere der Bereiche Buchführung, Bilanzierung, Kosten- und Leistungsrechnung, Finanzierung, Personalmanagement und Marketing; Methodenkenntnisse, insbesondere Grundbegriffe der Datenerhebung, ein- und mehrdimensionale Analysemethoden und Grundlagen der Wahrscheinlichkeitsrechnung.“.
3. In § 5 Abs. 4 werden nach dem Wort „Studienangebot“ die Worte „der Fakultät für Tourismus“ eingefügt und der bisherige Satz 2 durch folgende neuen Sätze 2 bis 5 ersetzt:
²Die Prüfungskommission stellt hierzu fest, welche Kompetenzen (Lernergebnisse) die/der Studierende in ihrem/seinen abgeschlossenen Erststudium im Vergleich mit einem 210 ECTS-Kreditpunkte umfassenden Hochschulstudium nicht erworben hat und legt daraus die Module und Prüfungsleistungen fest, die von der/dem Studierenden nachzuholen und abzulegen sind. ³Die von der Prüfungskommission festgelegten Module und Prüfungsleistungen werden der/dem Studierenden mit der Immatrikulation bekannt gegeben. ⁴Sie sind binnen 18 Monaten nachzuholen. ⁵Die Studierenden sind für die Erbringung der noch fehlenden ECTS-Kreditpunkte im Masterstudiengang Hospitality Management immatrikuliert.“. ²Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 6.
4. In § 6 werden die bisherigen Abs. 1 und 2 durch folgende neuen Abs. 1 bis 3 ersetzt:
 - „(1) Die Anrechnung außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen richtet sich nach § 4 Abs. 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München (APO) in ihrer jeweiligen Fassung.
 - (2) ¹Die Prüfungskommission des Masterstudienganges Hospitality Management teilt dem Bereich Prüfung und Praktikum der Hochschule München, die auf die Module dieses Studienganges anzurechnenden Kompetenzen, die gegebenenfalls anzurechnenden Modulteil- oder -endnoten sowie die anzurechnenden ECTS-Kreditpunkte mit. ²Im Falle der Ablehnung einer Anrechnung ist diese zu begründen.

- (3) ¹Die an anderen Hochschulen absolvierten Studienzeiten und erworbenen Hochschulqualifikationen werden anerkannt, sofern durch die Prüfungskommission keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen festgestellt und begründet werden können. ²Für das Anrechnungsverfahren gelten die Abs. 1 und 2 analog.“
5. In § 7 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „ECTS-Kreditpunkte“ der Klammervermerk (der durchschnittliche Arbeitsaufwand für einen ECTS-Kreditpunkt entspricht 30 Arbeitsstunden)“ eingefügt.
6. In § 8 werden in Abs. 1 Satz 3 die Worte „das sie erstmals betreffen“ durch „in dem diese Regelungen erstmals anzuwenden sind“, in Abs. 2 in den Nummern 1 und 2 das Wort „deutsch“ jeweils durch „Deutsch“ ersetzt und in Nr. 4 nach dem Wort „Prüfungen“ die Worte „soweit dies nicht bereits in der Anlage hinreichend bestimmt geregelt ist“ eingefügt.
7. § 10 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- „(4) ¹Die Masterarbeit wird von einer hauptamtlichen Professorin/einem hauptamtlichen Professor oder einer Lehrbeauftragten/einem Lehrbeauftragten betreut und bewertet. ²Ist eine Lehrbeauftragte/ ein Lehrbeauftragter Aufgabenstellerin/Aufgabensteller der Abschlussarbeit, muss zwingend eine hauptamtliche Professorin/ein hauptamtlicher Professor als Zweitgutachterin/Zweitgutachter bestellt werden.“
8. In § 11 wird nach Abs. 4 folgender neuer Abs. 5 angefügt:
- „(5) Die Vergabe einer relativen Note für das Prüfungsgesamtergebnis folgt dem vom Bereich Prüfung und Praktikum der Hochschule München vorgegebenen und in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München (APO) näher beschriebenen Verfahren.“
9. In der Anlage werden in der Zeile M 3.1 H (*Research Case Study*) in Spalte 5 das Wort „Fallstudie“ durch die Worte „mit Anwesenheitspflicht“ ergänzt und Spalte 6 wie folgt neu gefasst:

[1] Lfd. Nr.]	6) Prüfungen: Prüfungsform und Bearbeitungsdauer schriftlicher und Dauer mündlicher Prüfungsleistungen in Minuten ^{1,2}
[M 1.1 H]	schrP, 90
[M 1.2 H]	schrP, 45 und Ref, 10 - 20 ³
[M 1.3 H]	schrP, 45 und StA ^{4,3}
[M 1.4 H]	schrP, 45 und Ref, 10 - 20 ³
[M 1.5 H]	schrP, 45 und StA ^{4,3}
[M 1.6 H]	schrP, 45 und Ref, 10 - 20 ³
[M 2.1 H]	schrP, 90
[M 2.2 H]	schrP, 45 und Ref, 10 - 20 ⁵
[M 2.3 H]	schrP, 45 und StA ^{4,3}
[M 2.4 H]	schrP, 45 und StA ^{4,3}
[M 2.5 H]	schrP, 45 und StA ^{4,3} oder schrP, 90 ⁶
[M 2.6 H]	schrP, 60 und StA ^{4,3}
[M 3.1 H]	StA ⁴
[M 3.2.1 H]	Ref, 10 - 20 und SA ^{8,3}
[M 3.2.2 H]	Ref, 10 - 20 und SA ^{8,3}
[M 3.3 H]	MA

Die bisherige Fußnote „⁴“ wird zur neuen Fußnote „⁷“.

10. Im Anmerkungsapparat werden die bisherigen Fußnoten „³“ und „⁴“ gestrichen und nach Fußnote „²“ folgende neuen Fußnoten „³“ bis „⁸“ angefügt:

- ³ Zur Bildung der Modulendnote werden die Noten beider Prüfungsleistungen im Verhältnis 50 : 50 gewichtet.
- ⁴ ¹Bei der Studienarbeit kann es sich um eine zehn bis 15 Seiten umfassende schriftliche Ausarbeitung zu einer bestimmten Themenstellung oder um eine schriftlich kommentierte fünf- bis 20-minütige Präsentation zu einem vorgegebenen Thema handeln. ²Das Thema, die Bearbeitungsdauer und der Abgabe- bzw. Präsentationstermin werden von der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten festgelegt.
- ⁵ Zur Bildung der Modulendnote werden die Note der schriftlichen Prüfung und die Note des Referates im Verhältnis 75 : 25 gewichtet.
- ⁶ Nach näherer Regelung im Studienplan sind entweder eine 45-minütige schriftliche Prüfung und eine Studienarbeit **oder** eine 90-minütige schriftliche Prüfung zu erbringen.
- ⁷ Auswahl aus einem im Studienplan festgelegten Katalog.
- ⁸ ¹Bei der Seminararbeit handelt es sich um eine zehn bis 15 Seiten umfassende vertiefte Ausarbeitung zu einem vorgegebenen oder von der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten in Absprache mit der/dem Studierenden festgelegten Thema der Lehrveranstaltung. ²Die Bearbeitungsdauer und der Abgabetermin werden von der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten festgelegt.

11. Das Abkürzungsverzeichnis wird wie folgt neu gefasst:

ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System	schrP	schriftliche Prüfung
MA	Masterarbeit	StA	Studienarbeit
mdIP	mündliche Prüfung	SU	seminaristischer Unterricht
Ref	Referat	SWS	Semesterwochenstunden
S	Seminar	Ü	Übung
SA	Seminararbeit		

§ 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am 15. März 2016 mit der Maßgabe in Kraft, dass § 1 Nrn. 9 bis 11 nur für Studierende gelten, die das Studium im Masterstudiengang Hospitality Management nach dem Wintersemester 2015/2016 aufnehmen.
- (2) Für Studierende, die das Studium in vorgenanntem Masterstudiengang vor dem Sommersemester 2016 aufgenommen haben, gilt für Prüfungsleistungen weiterhin die Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Hospitality Management an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München i. d. F. vom 12.07.2012, geändert durch Satzung vom 20.12.2013; im Übrigen tritt sie außer Kraft.
- (3) ¹Studierende, für die diese Änderungssatzung nicht gilt, können sich auf schriftlichen Antrag in die aufgrund § 1 Nr. 9 zu generierende Prüfungsordnungsversion überleiten lassen. ²Hierüber und über die Anrechnung bereits erbrachter Prüfungsleistungen entscheidet die Prüfungskommission. ³Ein nochmaliger Wechsel in die alte Prüfungsordnungsversion ist ausgeschlossen.